

Hans Jörg Sandkühler

Warum brauchen Menschen Menschenrechte?

UNESCO-Tag der Philosophie, Universität Bremen, 3. Dezember 2004

Warum brauchen Menschen Menschenrechte? Auf diese scheinbar rhetorische Frage hat Kant zwei Antworten gegeben, eine kurze anthropologische und eine ausführliche politik- und rechtsphilosophische; die knappe Antwort, die Kant lakonisch in seiner *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* gibt, lautet: der Mensch ist aus 'krummem Holz'; da es aber nicht genügt, von 'dem' Menschen zu sprechen, gibt es doch Herren und Sklaven, Unterdrücker und Unterdrückte, legt er – nicht ohne auf die erste zurückzukommen – in *Zum ewigen Frieden* eine zweite Antwort nach: „Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine nothwendige Ergänzung des ungeschriebenen Codex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden [...] Da heißt es dann: wer einmal die Gewalt in Händen hat, wird sich vom Volk nicht Gesetze vorschreiben lassen. Ein Staat, der einmal im Besitz ist, unter keinen äußeren Gesetzen zu stehen, wird sich in Ansehung der Art, wie er gegen andere Staaten sein Recht suchen soll, nicht von ihrem Richterstuhl abhängig machen, und selbst ein Welttheil, wenn er sich einem andern, der ihm übrigens nicht im Wege ist, überlegen fühlt, wird das Mittel der Verstärkung seiner Macht durch Beraubung oder gar Beherrschung desselben nicht unbe-nutzt lassen; und so zerrinnen nun alle Plane der Theorie für das Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht in sachleere, unausführbare Ideale, dagegen eine Praxis, die auf empirische Principien der menschlichen Natur gegründet ist, welche es nicht für zu niedrig hält, aus der Art, wie es in der Welt zugeht, Belehrung für ihre Maximen zu ziehen, einen sicheren Grund für ihr Gebäude der Staatsklugheit zu finden allein hoffen könne“.

Weil dies so ist, brauchen Menschen nicht nur Menschenrechte, sondern sie müssen und können sich diese Rechte wechselseitig gewähren. Mit anderen Worten: Der Rechtsstaat, die Grundrechte und die Menschenrechte sind die Antwort auf die Frage, wie eine gerechte Welt sein kann, auch wenn und gerade weil die Welt nicht nur aus Gerechten besteht.

Ich will hier in einer knappen Skizze begründen, daß und warum der moderne Staat als Rechtsstaat keine andere Basis seiner Legitimation als die *Menschen- und Grundrechte* hat. Wenig anders als zu Kants friedlosen Zeiten besteht auch heute eine der entscheidenden Fragen darin, ob und wie Maßstäbe formuliert werden können, die den Staat und das Recht selbst dann an eine fundamentale Norm binden können, wenn individuelle und kollektive Unvernunft eher die Regel als die Ausnahme ist, – eine Norm, die auch unter den längst als relativistisch wahrgenommenen Bedingungen scheinbar unlösbarer Interessenkonflikte und unversöhnbarer Einstellungs- und Wertekonkurrenz nicht relativierbar ist. Die Antwort wird sein: Staat und Recht finden diese Norm nicht in privaten materialen Moralvorstellungen und Ethiken, die in der Gesellschaft in Konkurrenz existieren, sondern in den positivierten Menschenrechten und Grundrechten.

Was sind Menschenrechte?

Die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* vom 4. November 1950¹ geht bereits ganz selbstverständlich mit dem Begriff der Menschenrechte um: „Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats, in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist; in der Erwägung, daß diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten; in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist; in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden; entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen, haben folgendes vereinbart:

„Art. 1 Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte. Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt 1 bestimmten Rechte und Freiheiten zu.“

Was sind nun die Menschenrechte, die hier zum Maßstab des Zusammenlebens erklärt worden sind?

Menschenrechte sind Rechte, welche einem jeden Menschen ungeachtet aller seiner sonstigen Eigenschaften allein kraft seines Menschseins zukommen (sollen). Bereits mit dieser allgemeinsten Definition verbinden sich die Probleme, die sich daraus ergeben, daß etwas, was 'zukommt', zugleich 'gesollt' wird. Mit dem Problem der Begründung normativer Aussagen über die Menschenrechte sind alle Erklärungen des Menschenrechtsbegriffs konfrontiert. Mit den Menschenrechten verbundene Grundfragen sind: Welcher Begriff des Menschen wird zugrundegelegt? Welcher Begriff von Recht ist grundlegend? Was ist die Quelle und was der Status des Rechts der Menschenrechte? Auf welche Weise kommen welche Rechte welchen Menschen in welchem Umfang zu? Von wem und wie wird das, was den Menschen unmittelbar 'zukommen soll', in der Form von Normen positiven Rechts vermittelt, durchgesetzt und geschützt? Was sind die Gründe dafür, daß das 'dem Menschen Zukommende' nicht von jeher verwirklicht war – daß, wie J.-J. Rousseau in *Du Contrat Social* feststellt, der Mensch frei geboren wird und dennoch in Ketten liegt –, daß die Menschenrechte eine Entwicklung durchlaufen können und über ihre normativen Gehalte und die institutionellen Formen der Menschenrechtsverwirklichung Konflikte bestehen? Die Antworten auf diese u.ä. Fragen waren und sind abhängig von historisch-sozialen und kulturellen Vorverständnissen und Selbstverständnissen dessen, was Menschen sind und zukommt, abhängig von je besonderen Bedürfnissen und Interessen, die miteinander konfliktieren (können).

Menschenrechte sind weder eine 'Gabe' der Staaten noch können sie von diesen verwehrt werden. Doch obwohl die Menschenrechte den Menschen keineswegs erst von Staaten verliehen werden, sondern in erster Linie vorstaatliche Abwehrrechte gegen staatliche Gewalt

¹ Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994.

waren und sind, werden sie 'erklärt' und als Normen positiviert. Deshalb tragen neuere Erklärungen zunehmend der Normativität der Menschenrechte und der Geschichtlichkeit und soziokulturellen Kontextualität ihrer Verwirklichung Rechnung: So heißt es in der Präambel eines der beiden entwickeltsten und maßgeblichen Menschenrechtspakte – des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 –, „daß im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte [vom 10. 12. 1948] das Ideal freier Menschen, die frei von Furcht und Not sind, nur erreicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, unter denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seine politischen und Bürgerrechte genießen kann.“

Als akzeptierbare Definition der Menschenrechte gilt weithin: Menschenrechte sind „Rechte, die [...] allen Menschen kraft ihres Menschseins und unabhängig von ihrem Alter, ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer sozialen Herkunft gemeinsam sein sollen [...] – Rechte die durch ihren ursprünglichen und unveräußerlichen Charakter damit auch nicht verweigert, die grundsätzlich nicht entzogen werden können, auf die aber auch niemand (freiwillig oder gezwungenermaßen) verzichten kann.“

Mit dem Menschenrechtsbegriff sind weitere Dimensionen verbunden: Die aus geschichtlicher Unrechtserfahrung entstandenen, in Aufständen und Revolutionen eingeklagten und im 20. Jahrhundert vor allem unter dem Eindruck des Faschismus formulierten Menschenrechtsansprüche betreffen Gleichheit, Gerechtigkeit und Freiheit aller Menschen und zielen auf weltbürgerrechtliche Lebensverhältnisse. Die Menschenrechte haben einen moralischen Inhalt, sind aber keine Moralnormen; sie haben eine positiv-rechtliche Form; die individuellen und kollektiven Rechte der Menschen haben Geltung als positives internationales und Verfassungsrecht und begründen Verwirklichungsansprüche gegenüber Staaten und nichtstaatlicher Gewalt. Die Staaten sind – dies ist ein entscheidender Punkt – im Interesse bestmöglicher Grundrechteverwirklichung auf die Menschenrechte in ihrem je höchsten Entwicklungsstand verpflichtet. Die Menschenrechte begründen Recht und legitimieren den Rechtsstaat: Sie bilden das basale, die Grundrechte – und alle weiteren aus diesen abgeleiteten Normen – begründende universelle Rechtssystem. Aus dem Menschenrechte-Recht ergeben sich (a) Freiheits- und Gleichheitsrechte, (b) Gerechtigkeits- und Solidaritätspflichten und (c) Sanktionen bei Vorenthaltung dieser Rechte durch Staaten und bei individuellem und kollektivem Mißbrauch von Freiheits- und Gleichheitsrechten sowie allgemein bei Verstößen gegen Gerechtigkeits- und Solidaritätspflichten.

Während in der Phase ihrer Entstehung die Menschenrechte als Abwehrrechte gegen den Staat durch eine individualistische Konzeption, durch die Konzentration auf die Ansprüche der Individuen und 'negative Freiheiten' (der Religion, der Meinung usw. von staatlicher Bevormundung) gekennzeichnet sind, ist mit der „Vervielfachung“ der für schutzwürdig gehaltenen Rechtsgüter und der Konzentration auf soziale Rechte eine andere Denkweise notwendig geworden. Dies bedeutet: Soziale Rechte können nicht ohne Einschränkung von Rechten einzelner geschützt werden; Abwehrrechte gegenüber dem Staat und Menschenrechtsschutz durch den Staat stehen in einem komplementären Verhältnis zueinander.

Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität bilden in den Menschenrechten Glieder einer Kette; die Herauslösung eines Gliedes zerstört alle anderen. Pflichten sind den Menschenrechten eingeschrieben; sie müssen nicht eigens 'erklärt' werden, sondern ergeben sich aus der wechselseitigen Grundrechtgewährung der Menschen und der damit verbundenen Selbstbeschränkung der Individualrechte.

Die Menschenrechtsentwicklung wird in 'Generationen' beschrieben. Als erste Generation gelten die klassischen Bürger- und Freiheitsrechte, die seit den Bills of Rights des 18. Jh.

allgemeine Rechts- und Verfassungsnormen geworden sind. Diese Menschenrechte umfassen sowohl Abwehrrechte (negative Freiheitsrechte und individuelle Schutzrechte) gegenüber dem Staat als auch Gestaltungsrechte (positive Teilnahmerechte, politische Partizipationsrechte) und dem Sozialstaatsprinzip entsprechende soziale Leistungsrechte (positive Teilhaberechte). Die Erweiterung der sozialen Rechte kennzeichnet die zweite Generation der Menschenrechte; ihre entwickelte Form stellt der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966, IPwskR) dar. Von einer dritten Generation wird gesprochen, seit das – v.a. von Staaten der sog. Dritten Welt eingeklagte – Recht auf Selbstbestimmung der Völker anerkannt wird. Im bis jetzt entwickelten Menschenrechtsrecht ist der Zusammenhang politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Rechte so weitgehend positiviert worden, daß es sich nicht mehr nur um Deklamationen von Menschenrechten handelt. Zugleich sind die Menschenrechte hinreichend allgemein geblieben: Es ist möglich, sie in ihrer Universalisierbarkeit und Universalität anzuerkennen und Gesellschaften und Staaten mit unterschiedlichen Traditionen und Kulturen zu verpflichten.

Die Menschenrechtspakte von 1966, von denen leider viel zu wenige wissen, enthalten differenzierte Menschenrechtskategorien, denen detaillierte Menschenrechte zugeordnet sind – wirtschaftliche Rechte wie das Recht, sich zu ernähren und vor Hunger geschützt zu sein und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard; das Recht auf Arbeit und Rechte in der Arbeit; soziale Rechte wie das Recht auf soziale Sicherheit; die Rechte von Familien, Müttern und Kindern und das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit; kulturelle Rechte wie das Recht auf Bildung, die Teilnahme am kulturellen Leben und wissenschaftlichen Fortschritt sowie Minderheitenrechte; schließlich bürgerliche Rechte wie das Recht auf Anerkennung und Gleichheit vor dem Gesetz; Rechte von Gefangenen; das Verbot der Folter, der Sklaverei, der willkürlichen Verhaftung; das Recht auf Freizügigkeit und der Schutz von Ausländern im Falle der Ausweisung; das Recht auf Meinungsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und auf Teilnahme am politischen Leben.

Diese Normenkataloge zeigen, daß auch die Menschenrechte, die wir so dringend brauchen, trotz ihres 'Zukommens' nicht als bereits verwirklicht und nicht als gegen Verstöße geschützt unterstellt können. Menschen sind aus 'krummen Holz' und Staaten gehen krumme Wege. Deshalb sind die uns vor aller Positivierung zukommenden Rechte auf Positivierung durch (zwingendes) Recht angewiesen. Nur so sind Menschenrechte mehr als bloße Forderungen; nur so sind sie – bei allen noch bestehenden Schwierigkeiten, sie individuell einzuklagen – legitimierte Rechtstitel. Die heute existierenden Normenkataloge zeigen, daß es sich bei den Menschenrechten keineswegs um Maximalansprüche handelt, sondern um „Mindestbedingungen für ein Leben in Gemeinschaft“, d.h. ein Leben in jener 'Würde', deren Unantastbarkeit normativ erklärt und deren faktische Antastbarkeit offensichtlich ist. Es gibt also keinen Grund, diese Rechte über Gebühr zu feiern. Herrschte Gerechtigkeit in der Welt, müßten unsere Rechte nicht Gegenstand von Recht und rechtlicher Sanktion sein.

In der gesellschaftlichen Realität kollidieren oft die Menschenrechte (individuelle Freiheitsrechte vs. soziale Leistungsrechte) oder verbinden sich mit unterschiedlichen Rechtskulturen und konkurrierenden sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Interessen. Die Gründe für die Geltung der Menschenrechte sind jedoch nicht allein von sozialen und politischen Kontexten abhängig, sondern auch von den Welt- und Selbstbildern der Normadressaten, also derjenigen, welche die Menschenrechtsnormen akzeptieren sollen. Und über diese Welt- und Selbstbilder gibt es keinen Konsens; er darf weder erwartet noch erzwungen werden.

Es ist deshalb weder innerhalb einer Kultur noch interkulturell sinnvoll, die Menschenrechte aus einem nicht rechtsförmigen Prinzip ableiten zu wollen, das als allein 'richtig' behauptet

wird und zu dem allgemeiner Konsens verlangt wird. Die Idee und die Praxis der Menschenrechte müssen sich vielmehr unter genau den Dissens-Bedingungen bewähren, aus denen sie entstanden sind. Die als vorstaatlich existierend unterstellten und staatliche Legitimität begründenden Prinzipien der Menschenwürde, der Gerechtigkeit, der Gleichheit und der Freiheit sind uns nicht von der Natur und nicht von der VERNUNFT gegeben; aber sie sind und bleiben unverzichtbare regulative Ideen.

Die durch Allgemeinheit und Entwicklungsoffenheit gekennzeichneten Menschenrechte sind, so wird oft in kritischer Absicht betont, im 'Westen' entstanden. Längst aber sind sie nicht mehr allein 'westlich, weiß und männlich'. Sie sind in andere als westliche Kulturen integriert und akkulturiert. Sie sind heute eingeschrieben in ein universelles und zugleich die Verschiedenheit der Kulturen berücksichtigendes Menschenrechte-Recht, und in diesem Rechtssystem kann sich weltbürgerliche rechtliche Allgemeinheit mit der konkreten innerstaatliche Grundrechte-Positivierung in einem Gleichgewicht befinden.

Wenn Kant Recht hat – er hat m.E. Recht – dann gibt wenig Grund zu der Annahme, die Freiheiten und Rechte der Menschen 'aus krummem Holz' könnten – man mag dies bedauern oder nicht – ohne Staat in Harmonie koexistieren. Ich weiß: dies ist ein Reizthema; deshalb präzisiere ich: nicht ohne einen bestimmten Staat, nicht ohne den Rechts- und Sozialstaat, der fähig ist, jene Grundrechte zu schützen, deren Rechtsquelle die Menschenrechte sind. Wir wissen aber: Staaten gehen oft krumme Wege. Wenn nicht Resignation und der so fahrlässige wie unzulässige Verzicht auf die Rechte, die wir brauchen, die Folge sein soll, dann müssen der Rechts- und Sozialstaat als Aufgabe derer angesehen, die Menschenrechte haben. Der Staat ist in Permanenz mit der Frage nach der Legitimität seiner politischen Zwecke und Mittel zu konfrontieren. Nur so können ihm Menschen, die ihr Recht auf Widerstand kennen, die Grenzen seiner Gewalt zeigen. Es wäre absurd, den Schutz der Freiheit durch das Recht zu erwarten, wollte man aufhören, Bedingungen einzuklagen und zu schaffen, in denen individuelle Freiheit, Anerkennung der Alterität und kollektive Gleichheit und Gerechtigkeit keine Gegensätze mehr sind.

Aus genau diesem Grund darf nie vergessen werden: Die Menschenrechte übergreifen als positives, den Grundrechten vorausgehendes Recht alle Bereiche des Rechtssystems und der Gesellschaft – nicht zuletzt die Ökonomie. Dies bedeutet nichts anderes als ein positivrechtlich gefordertes Ausstrahlen der Idee der Gerechtigkeit auf alle Bereiche der Gesellschaft. Es geht dabei um rechtslegitimierende, rechtsnormierende und globale politische Gerechtigkeit. Nicht anders als von den Grundrechten geht auch von den Menschenrechten eine Rundumwirkung aus: Die Verwirklichung von Gerechtigkeit durch die soziale Gestaltung der Demokratie ist Menschenrechtsverwirklichung. Die Gewährleistung der Freiheit und der Genuß der Freiheit müssen in einer Demokratie, die diesen Namen verdient, eine Einheit bilden. Sie müssen, sage ich, denn Realität ist dies nicht, zumindest nicht überall.

Heute ist die Globalisierung partikulärer und doch dominanter ökonomischer und politischer Interessen kein schlechtes utopisches Szenario mehr. Die kapitalistische Wirtschaftsform bestimmt die Weltwirtschaft und die Weltpolitik. Unter diesen Bedingungen im Namen der Freiheit den 'Abschied vom Staat' zu fordern, ist ruinös. „Könnte es nicht sein, daß der moderne Kapitalismus einen welthistorisch neuartigen Typus sozialer Ordnung darstellt, dessen Expansion à la longue auf Kosten der Staatlichkeit geht?“ Während der moderne Staat als Rechts-, Verfassungs- und Sozialstaat aus einer Gegenbewegung gegen das Chaos der Ökonomie entstanden ist und dieses durch die Verfassung zu bannen bestrebt ist, „ist der Kapitalismus eine Ordnung, die sich durch das Chaos herstellt [...] – mit den bekannten hohen Kosten für die Verlierer. Viele Indizien sprechen dafür, daß im Konflikt zwischen diesen

beiden Ordnungstypen der zuletzt genannte der bestimmende ist und dem Staat immer neue Rückzüge auferlegt.“²

Ich wiederhole: Gewiß ist angesichts der kapitalistischen Globalisierung auf der einen Seite und der ständigen Problematik möglicher Degeneration des Staates zum Gewaltstaat auf der anderen Seite nicht für 'den Staat' schlechthin zu plädieren. Es geht vielmehr um eine der Gerechtigkeit verpflichtete Politik gegen die Globalisierung des Kapitalismus, die einen „Ausbruch aus dem Rahmen politischer Zähmung“ (J. Huffschmid) bedeutet.

Erinnern wir uns gelegentlich an das *Grundgesetz, Art. 1*: „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Die Grund- und Menschenrechte sind nicht statisch aufzufassen, sondern in ihrer Dynamik zu begreifen, d.h. als Resultat einer historischen Entwicklung, die nicht abgeschlossen ist. Es darf nicht hinter sie zurückgegangen werden; was erreicht ist, muß verteidigt werden; was fehlt, muß entwickelt werden.

Damit bin ich am Schluß meiner Überlegungen und fasse zusammen: Die Legitimation des Staates und die Zurückführung der Gesetze auf richtiges Recht, d.h. auf eine Verfassung, die Maßstäben der Gerechtigkeit genügt, sind ohne die Tieferlegung der Grundrechte-Begründung durch die Menschenrechte nicht möglich. Meine abschließende These: Die einzige heute mögliche Grundlage der Verfassung und der in ihr positivierten Grundrechte besteht in der Gesamtheit der positivierten Menschenrechte, wie sie in entwickelter Form vor allem in den Menschenrechts-Pakten von 1966 kodifiziert worden sind, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Diese These schließt die im Begriff der Solidarität angesprochene Dimension nicht-verrechtlichter menschlicher Pflichten ein, die sich – nicht anders als die Grundrechte – nicht erst aus staatlicher Rechtssetzung ergeben.

Eine Philosophie, die dies sagt, ist weder weltfremd noch abstrakt. Sie läßt ein konkretes Allgemeines erkennbar werden. Dieses konkrete Allgemeine ist das, was Menschen und Kulturen miteinander verbindet. Was sie verbindet, steht freilich nicht fest; es muß ausgehandelt werden. Die transkulturellen Menschenrechte sind ein Beispiel für das, was ausgehandelt werden konnte und worüber Verständigung möglich ist.

Wenn sich die Philosophie die Verteidigung der Freiheit gegen jegliche Form von Sklaverei zur Aufgabe macht, dann muß sie sich als Anwältin des heute oft so geschmähten und mißachteten Rechts der Menschen verstehen, das ein Ergebnis von Aushandlung und Verständigung unter den schwierigen Bedingen von krummen Holz und krummen Wegen ist.

² Breuer 1998, S. 289 ff.